

Erhöhung des Prozentsatzes zum Zukauf nicht nulliparer weiblicher Zuchttiere gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Rechtsgrundlage	<p>Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Art. 9</p> <p>Gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2008 können konventionelle Tiere zu <u>Zuchtzwecken</u> in Bio-Betrieben eingestellt werden, sofern biologische Tiere nicht in ausreichender Zahl verfügbar sind (Abs.1).</p> <p>Beim <u>Aufbau eines Bestandes</u> müssen zugekaufte konventionelle Tiere am Tag der Einstellung in den Bestand folgende Vorgaben erfüllen (Abs. 2):</p> <ul style="list-style-type: none">• große Wiederkäuer und Pferde jünger als 6 Monat,• Lämmer und Zicklein jünger als 60 Tag,• Ferkel leichter als 35 kg. <p>Zur <u>Erneuerung eines Bestandes</u> müssen zugekaufte konventionelle Tiere am Tag der Einstellung in den Bestand folgende Vorgaben erfüllen (Abs. 3):</p> <ul style="list-style-type: none">• große Wiederkäuer und Pferde maximal 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren; bei Beständen unter 10 Tieren maximal 1 Tier pro Jahr. Weibliche Tiere müssen nullipar (ohne Geburt) sein.• kleine Wiederkäuer und Schweine, maximal 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren; bei Beständen unter 5 Tieren maximal 1 Tier pro Jahr. Weibliche Tiere müssen nullipar (ohne Geburt) sein. <p>Die zuständige Behörde kann im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung die o.g. Prozentsätze auf bis zu 40 % erhöhen (Abs. 4). Dies gilt bei</p> <ol style="list-style-type: none">a) erheblicher Vergrößerung der Tierhaltung (Art. 9 Abs. 4),b) Rasseumstellung (Art. 9 Abs. 4),c) dem Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion (Art. 9 Abs. 4),d) vom Aussterben bedrohten Rassen (Art. 9 Abs. 4) (in diesem Fall kann auf Antrag auch die Altersbegrenzung aus Abs. 3 entfallen).
Nachweis der Nichtverfügbarkeit ökologischer Tiere	<p>Voraussetzung für die Erhöhung des Prozentsatzes konventioneller Tiere ist der Nachweis der Nichtverfügbarkeit ökologischer Tiere. Dieser ist durch Bescheinigungen der entsprechenden Zuchtverbände, von Bio-Verbänden, Suchabfragen in den einschlägigen Warenbörsen, eigene Suchinserate in Fachpublikationen oder Internetportalen nachzuweisen. Es muss mindestens eine Bescheinigung eines Verbandes und das Ergebnis einer Suchabfrage bei einer Warenbörse mit dem Antrag vorgelegt werden.</p>

<p>Voraussetzungen</p>	<p>a) <u>Erhebliche Vergrößerung der Tierhaltung</u> (Art. 9 Abs. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zielbestand an erwachsenen Tieren muss um mindestens 20 % über dem aktuellen Tierbestand liegen. • Der Zielbestand ist innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr zu erreichen. • Es müssen ausreichend Stall- und Auslaufflächen sowie bei Pflanzenfressern Futterflächen vorhanden sein. <p>c) <u>Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion</u> (Art. 9 Abs. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der im Antrag genannte Zielbestand an erwachsenen Tieren muss innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren erreicht. • Es müssen ausreichend Stall- und Auslaufflächen sowie bei Pflanzenfressern Futterflächen vorhanden sein. <p>d) <u>Vom Aussterben bedrohte Rassen</u> (Art. 9 Abs. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss sich um heimische Rassen, die in der Roten Liste als phänotypische Erhaltungspopulation (PERH), Erhaltungspopulation (ERH) oder Beobachtungspopulation (BEO) gelistet sind, handeln.
<p>Einzureichende Unterlagen</p>	<p>Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck mit Nachweisen zur Nichtverfügbarkeit, zusätzlich:</p> <p>a) Erhebliche Vergrößerung der Tierhaltung (Art. 9 Abs. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über Ist-Bestand • Zielbestand, • Stall- und Auslaufflächen, • ggf. Futterflächen <p>b) Rasseumstellung (Art. 9 Abs. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • bisherige Rasse, zukünftige Rasse • Nachweis über Istbestand <p>c) Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion (Art. 9 Abs. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielbestand, • Rasse, • Stall- und Auslaufflächen, • ggf. Futterflächen. <p>d) Vom Aussterben bedrohte Rassen (Art. 9 Abs. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rasse, • Einstufung in der Roten Liste, • Nachweis über Istbestand • Nachweis der Reinrassigkeit.
<p>Hinweis</p>	<p>Fehlende oder unvollständige Nachweise können zur Ablehnung führen.</p>
<p>Frist für die Beantragung</p>	<p>Eine Ausnahmegenehmigung muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Tierzukauf beantragt werden. Maßgeblich ist dabei das Eingangsdatum bei der zuständigen Behörde.</p>

Gültigkeit der Genehmigung	Maximal 12 Monate ab Antragstellung.
Gebühren	Für die Genehmigung von Ausnahmen von den Produktionsbestimmungen wird eine Gebühr von mindestens 25 € bis maximal 250 € erhoben. Gebühren werden auch fällig, sofern die zuständige Behörde den Antrag wegen fehlender Erfüllung der Voraussetzungen ablehnt.
Antragstellung	Der Antrag ist über die Kontrollstelle an das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Referat 42, Lorentzendam 35, 24103 Kiel zu richten. Anträge ohne Stellungnahme der Kontrollstelle sind unvollständig und können nicht beschieden werden. Für die abschließende Entscheidung über den Antrag muss der zuständigen Behörde ein unterschriebenes Exemplar mit Stellungnahme der Kontrollstelle in Papierform vorliegen. Zur Fristwahrung bzw. zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Antrag vorab per Mail an die Adresse oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de gesendet werden.
Hinweise:	Die Zuständige Behörde behält sich vor, die Angaben des Antragstellers und die Einhaltung der Auflagen der Genehmigung vor Ort zu überprüfen. Informationen zur Einstufung von Rassen in der Roten Liste: https://tgrdeu.genres.de Bio-Warenbörsen: http://www.biowarenboerse.de/ http://www.berater-lkp.de/Beratung/lkphomepage.nsf
Rechtliche Hinweise	Der Zukauf ohne vorherige Genehmigung oder bei Verstoß gegen die Auflagen im Genehmigungsbescheid können je nach vorliegendem Schweregrad der Abweichung zu folgenden Konsequenzen führen: a) Die betroffenen Tiere und deren Erzeugnisse können nicht mit Hinweisen auf die ökologische Produktion vermarktet werden. b) Bei der Teilnahme an einem bestehenden Förderprogramm kann der Verstoß zu Kürzungen der Fördersumme führen. c) Eine bestehende Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden.